

Antragsbereich A / **Antrag A1**

AntragstellerInnen: AfA-
Landesvorstand

Empfänger: Bundesparteitag
Bundesvorstand Landesparteitag AfA-
Landeskonferenz AfA-Bundeskonferenz
SPD-Bundesvorstand Die zuständigen
sozialdemokratischen Bundesminister

A1: Kirchliches Arbeitsrecht gemäß Betriebsverfassungsgesetz gestalten

Die AfA Bayern fordert:

- 5 • Es ist klar zu definieren, was unter verkündigungs-
nahen Tätigkeiten zu verstehen ist. Eine Ausnahme
ist auf die Inhaber von festen Pfarrer*innenstellen
zu beschränken. Sämtliche anderen Beschäftigten
sind in die Prüfung miteinzubeziehen.
- 10 • Da im Koalitionsvertrag ist nicht festgelegt, wer
die Kirchen in den gemeinsamen Gesprächen ver-
tritt, sind in den Gesprächen und Verhandlungen
über die Ausgestaltung bzw. die Angleichung des
kirchlichen Arbeitsrechts zwingend die gewählten
15 Mitarbeitervertretungen der Kirchen und kirchli-
chen Wohlfahrtsverbände zu beteiligen. Den Ver-
tretungen sind hierbei die gleichen Rechte wie Be-
triebsrät*innen einzuräumen. Die Mitarbeiterver-
treter*innen sind in gleicher Anzahl und Gewich-
20 tung und mit den gleichen Rechten wie die Arbeitge-
ber*innenseite in die Gestaltung und die Verhand-
lungen einzubeziehen.

- Ferner ist die Gewerkschaft ver.di bei den Gesprächen und Verhandlungen zur Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts zu beteiligen.

Begründung

Der Koalitionsvertrag enthält folgenden Passus zum Thema „Kirchliches Arbeitsrecht“:

30

„Gemeinsam mit den Kirchen prüfen wir, inwiefern das kirchliche Arbeitsrecht dem staatlichen Arbeitsrecht angeglichen werden kann. Verkündigungsnahe Tätigkeiten bleiben ausgenommen.“ Diese Aussage ist viel zu unbestimmt und muss konkretisiert werden.

35

Sowohl für die Mitarbeitenden der Kirchen, als auch für die Mitarbeitenden der kirchlichen Wohlfahrtsverbände (Caritas, Diakonie) gibt es von den Mitarbeitenden demokratisch gewählte Mitarbeiter*innenvertretungen, die nach einem Delegationssystem Gesamtvertretungen auf Landes- und Bundesebene wählen. Diese müssen in den Verhandlungen beteiligt werden.

Die evangelischen kirchlichen Mitarbeiter*innen vertritt hierbei die StäKo (Die „Ständige Konferenz der Gesamtausschüsse der Mitarbeiter*innenvertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (StäKo) ist der Zusammenschluss der gliedkirchlichen Gesamtausschüsse. - <http://staeko-ekd.de/>¹). Die Vertretung der Mitarbeiter*innenvertretungen der Mitarbeitenden der Diakonie ist auf Bundesebene die Bundeskonferenz (BuKo - https://buko-diakonie.de²)

55

Seitens der Caritas gibt es auf Bundesebene eine Bundeskommission (<https://www.caritas.de/die-caritas/deutscher Caritasverband/mitarbeitende/arbeitsrechtlichekommission/mitglieder/ak-mitglieder.aspx#BKom%20Mitarbeiterseite>³) als Vertretung der Mitarbeitenden in der arbeitsrechtlichen Kommission.

65

Für die bei der katholischen Kirche beschäftigten Arbeitnehmer*innen gibt es die Mitarbeitervertreter*innen in der KODA (<https://koda.drs.de/kodamitglieder.html>⁴)

70

Von Ver.di gibt es schon seit geraumer Zeit Konzepte zur Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts und zur betrieblichen Mitbestimmung.

¹<http://staeko-ekd.de/>

²<https://buko-diakonie.de>